

Ehrenordnung vom 15.01.1980

Präambel

Aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW S. 594) hat der Rat der Stadt Rees am 10. Jan. 1980 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben.
 - a) Namen, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
 - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderung der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

Rees, den 15. Jan 1980

Der Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
10.01.1980	-----			15.01.1980